
Hesemann u. Nolden-Stiftung

40/03

82. Erg. Lief. 4/2012 HdO

SATZUNG
der "Eheleute Adolf Hesemann sen. und Gertrud geb. Nolden-Stiftung"

Präambel

Da die Satzung aktualisiert und den geänderten gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden soll, haben Vorstand und Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung am 14.12.2011 auf Grundlage des Testamentes vom 17./19.12.1921 in Verbindung mit der bisher gültigen Satzung vom 21.01.1987, entsprechend dem § 5 Abs. 1 StiftG NRW, der Stiftung nachstehende neue Satzung gegeben.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Eheleute Adolf Hesemann sen. und Gertrud geb. Nolden-Stiftung".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Neuss.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die „Eheleute Adolf Hesemann sen. und Gertrud geb. Nolden-Stiftung“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
- (3) Zweck der Stiftung ist es, bedürftigen und würdigen jungen Leuten, die in Neuss oder Umgebung ansässig oder dort geboren sind und die der katholischen Religion angehören, das Universitäts- oder Hochschulstudium zu ermöglichen. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gewährung von Stipendien. Die Höhe des Stipendiums ist so zu bemessen, dass dem Bezieher nicht allein das Studium, sondern auch der Lebensunterhalt gesichert wird. Bei Verfehlungen kann das Stipendium auch entzogen werden.
- (4) Der Stiftungszweck kann auch mittelbar durch Einrichtungen oder Institutionen, die junge Leute ausbilden, verwirklicht werden.

- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin/Der Stifter und ihre/seine Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und beträgt derzeit 126.289,09 €
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende / den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind:

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium.

Die Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

(2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Dabei wird

- a) ein Mitglied (Vorsitz) von der Stadt Neuss benannt und
- b) ein weiteres Mitglied vom Kuratorium bestimmt.

(2) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger zu § 7 Abs 1 Buchstabe a unverzüglich von der Stadt Neuss benannt bzw. zu § 7 Abs 1 Buchstabe b durch das Kuratorium bestimmt. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.

(3) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine(n) Vorsitzende(n) gemeinsam mit dem weiteren Mitglied.

- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Überwachung der Verwaltungsgeschäfte der Stiftung durch die Stadtverwaltung hinsichtlich der Abwicklung der Kassengeschäfte und der Aufstellung des Jahresabschlusses.
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens
 - c) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende aus seiner Mitte.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die Ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 9

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.
Ein Mitglied ist der
 - a) Bürgermeister der Stadt Neuss bzw. ein von ihm benannter Vertreter.Weitere Mitglieder sind der
 - b) Oberpfarrer am St. Quirinus-Münster und
 - c) der Direktor/die Direktorin des Quirinus-Gymnasiums.Die Mitglieder zu b) - c) können sich durch ihre Vertreter im Amt vertreten lassen.
- (2) Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende aus seiner Mitte.
- (3) Beim Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger.
- (4) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 10 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere
 - a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) gemeinsam mit dem Vorstand die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der § 13 und 14.
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

§ 11 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn niemand diesem Verfahren widerspricht; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach §§ 13 und 14 der Satzung.

§ 12 Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte, Abwicklung der Kassengeschäfte und Aufstellung des Jahresabschlusses werden von der Stadtverwaltung Neuss wahrgenommen. Die Prüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neuss im Rahmen der Vorschriften nach der GO NW und der Prüfungsordnung.

§ 13

Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Kuratoriums eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Die Stiftungsbehörde ist hierüber innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.
- (2) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Kuratoriums, sofern eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, den bestehenden Stiftungszweck ändern oder erweitern und, soweit es die Erfüllung des Stiftungszweck nicht beeinträchtigt, wesentliche Änderungen der Organisation beschließen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 14

Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd oder nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 2 geänderten oder erweiterten Stiftungszweck nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 15

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

§ 16

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb der gesetzlichen Frist (derzeit 12 Monate) nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 17
Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich auf dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18
Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsbehörde ist das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungen und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Neuss, den 14. Dezember 2011

Der Vorstand und das Kuratorium der "Eheleute Adolf Hesemann sen. und Gertrud geb. Nolden-Stiftung"

Die Bezirksregierung Düsseldorf (Az.: 21.13 - St 18) hat die am 14. Dezember 2011 beschlossene Satzungsneufassung unter dem 30. Dezember 2011 genehmigt. Die neue Satzung ist zum 14. Dezember 2011 in Kraft getreten.
